

2. Fassung!

Betrifft: Abänderung und Ergänzung  
der Dienstpragmatik der  
Landesbeamten 1962 (DPL-  
Novelle 1963).

GZ.LA.I/P-94/38-I-1963.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 16. Juli 1963  
zu Zl.: 500 Gem. Fin. - A. u.  
Verf. - A.

H o h e r L a n d t a g !

Seit der mit Landesgesetz vom 13. Juli 1961, LGBI.Nr. 348 erfolgten letzten Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 (die mit Kundmachung der nö. Landesregierung vom 3. August 1962, LGBI.Nr. 215 wiederverlautbart wurde) hat sich die Notwendigkeit verschiedener Änderungen dieses Gesetzes ergeben. Vor allem wurde mit Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl.Nr. 117 eine durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten um 7 %, mindestens jedoch um S 150,-- vorgenommen; weiters wurden die Sonderzahlungen der Bundesbediensteten im März, Juni und September 1963 erhöht.

Ferner wurden in der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 89/1963 und in der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 144/1963, für den Bundesdienst verschiedene Änderungen dienstrechtlicher Natur durchgeführt, die in die Dienstpragmatik der Landesbeamten aufgenommen werden sollen.

Das Kindergarten- und Hortwesen ist durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18.7.1962, BGBl.Nr. 215, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache geworden. Da die an den öffentlichen niederösterreichischen Kindergärten verwendeten Kindergärtnerinnen Landesbedienstete sind, ist das Dienst- und Besoldungsrecht dieser Bediensteten zweckmässigerweise in der Dienstpragmatik der Landesbeamten zu regeln. Das gleiche gilt für die Beamten des Kindergartenaufsichtsdienstes. Die hierzu notwendigen Änderungen sind in der vorliegenden Novelle enthalten.

Erstmalig wurde eine Bestimmung aufgenommen, die es ermöglichen soll, einen Teil der Beamten auch nach Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bzw. der Arbeiter weiterhin pensionsversichert zu halten.

Ferner war die Landesregierung bereits durch den Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 3. Mai 1962, Zahl 372, aufgefordert worden, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten vorzulegen. Es wurde daher eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen, die einzelne Verwendungsgruppen oder Dienstzweige betreffend, die verschiedener Sonderregelungen bedürfen. Weitere geringfügige Abänderungen haben sich auf Grund der seit der letzten Novellierung der Dienstpragmatik gesammelten Erfahrungen als notwendig erwiesen.

Im einzelnen wird hiezu noch ausgeführt:

Zu Artikel I:

Zu Z.1:

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 18.7.1962, BGBl. Nummer 215, ist nunmehr das Kindergarten- und Hortwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die an den öffentlichen niederösterreichischen Kindergärten in Verwendung stehenden Kindergärtnerinnen sind Landesbedienstete. Das Dienst- und Besoldungsrecht dieser Bediensteten sowie das der Beamten, die die Aufsicht über die Kindergärtnerinnen ausüben, ist daher durch Landesgesetz zu regeln.

Die Bezeichnung der Verwendungsgruppen  $K_L 3$  und  $K_S 4$  entsprechen dem Bundesschemata L 3 und S 4.

Zu Z.2: Der § 7 Abs.3 bleibt in seiner ursprünglichen Form fast unverändert. Durch diese Abänderung werden gewisse durch die Stichtagsregelung bedingte Härten beseitigt. Bedienstete, die bei Wasserleitungsverbänden, Wasserverbänden oder Konkurrenzen beschäftigt waren, übten praktisch dieselbe Tätigkeit aus, die sie anschließend nach ihrer Übernahme in den Landesdienst durchzuführen hatten. Überdies sind vorwiegend Gebietskörperschaften in den Wasserleitungsverbänden Wasserverbänden und Konkurrenzen vertreten.

Zu Z.3: Es erscheint empfehlenswert, die beantragte genaue Trennung zwischen gemeinsamen und besonderen Aufnahmebedingungen festzulegen. Außerdem mußte nunmehr der Kindergarten dienst und Kindergartenaufsichtsdienst berücksichtigt werden.

Bisher war die Teilnahme der Kindergärtnerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungskursen freiwillig, sie soll nunmehr verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zu Z.4: Im beantragten neuen gg) von lit.a des Abs.1 des § 14 wurde unter Verwendung der in der Vordienstzeitenverordnung 1957 vorgesehenen Formulierung die im § 2 Abs.2 lit.c der Ruhegeßvordienstzeitenverordnung 1956 für Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen und für Seelsorgen vorgesehene Anrechnung von Zeiträumen, während denen kein Dienstverhältnis bestand, aufgenommen.

Zu Z.5: In der vorgesehenen Fassung des § 14 Abs.1 lit.b ist die angezeigte Erweiterung des Begriffes "freier Beruf" in "selbständiger Berufstätigkeit" aufgenommen.

Zu Z.6: Nach dem derzeitigen Wortlaut des letzten Satzes des § 14 Abs.1 lit.d könnte der Meinung sein, daß ohne Rücksicht auf den Studienfortgang bei jedem Fall einer Behinderung an der Vollendung der Studien der Studienverlauf nach den bis zum 13.März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen ist.

Zu Z.7 : Nach der bisherigen Fassung des letzten Satzes des Abs. 3 des § 15 DPL.-Novelle 1961 war analog den Bundesbestimmungen (§ 5 Abs. 4 Z. 2 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44) eine bedingte volle Anrechnung von Privatdienstzeiten vor dem 25. Lebensjahr nur für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Todes des Beamten möglich. Um eine höhere Ruhegenußbemessungsgrundlage zu erlangen, streben Beamte mit solchen Privatdienstzeiten vor Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit an. Um ein solches Vorgehen zu vermeiden, ist sowohl im Entwurf des neuen Pensionsgesetzes als auch im Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 abgeändert wird, bereits vorgesehen, daß die bedingte Anrechnung von privaten Dienstzeiten auch in den Fällen des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen rückwirkend wirksam wird.

Bei Ruhestandsversetzungen aus disziplinären Gründen, wegen nicht entsprechender Qualifikation oder, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat, sind die bedingt angerechneten Privatdienstzeiten, soweit sie vor dem 25. Lebensjahr liegen, weiterhin nur zur Hälfte in Anschlag zu bringen.

Zu Z. 8:

Die vergleichbaren Bundesschemata L 3 und S 4 kennen keine Dienstklassen. Die im § 19 angeführten Bestimmungen über Beförderungen können daher keine Anwendung finden.

Zu Z.9: Der § 23 Abs.5 besagt, daß die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit bis zu 3 Jahren für die Vorrückung und die Ruhegenußbemessung angerechnet wird, aber nur anlässlich des Wiederantrittes des Dienstes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand. Es ist jedoch auch beabsichtigt, wenn ein Beamter während der Zeit des zeitlichen Ruhestandes stirbt, daß seine Witwe bzw. seine Kinder dieser Begünstigung teilhaftig werden. Da hierfür bisher eine gesetzliche Deckung fehlt, wäre obiger Satz dieser Bestimmung hinzuzufügen.

Zu Z.10: Die Hebammen waren bisher im Dienstzweig "Krankenpflegedienst" miteinbezogen. Im Krankenpflegegesetz vom 22.3.1961, LGBl.Nr. 102, ist keine Regelung für diesen Personalkreis vorgesehen. Die für den Krankenpflegedienst geltende Ausbildungsvorschrift kann für die Hebammen nicht angewendet werden. Da die Hebammen aber unter denselben Voraussetzungen wie das Krankenpflegepersonal arbeiten, sind sie in die Begünstigungen miteinzubeziehen.

Zu Z.11: Es wird die Möglichkeit geschaffen, daß Beamte, die das 60.Lebensjahr überschritten haben und noch nicht Anspruch auf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage haben, in den dauernden Ruhestand treten können. Eine derartige Regelung besteht beim Bund bereits seit dem Jahre 1914 (§ 79 Abs.2 DP vom 25.1.1914, RGBl.Nr.5).

Zu Z.12: Es liegt im Ermessen der Landesregierung, einen weiblichen Beamten in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er das 30. für den Ruhegenuß anzurechnende Dienstjahr vollendet hat. Die Miteinbeziehung des Hebammen-, Jugendfürsorge- und Fürsorgedienstes ergibt sich daraus, daß diese Dienstzweige unter ähnlichen Bedingungen wie das Krankenpflegepersonal arbeiten.

Zu Z. 13: Die in der dzt. Fassung des § 26 DPL. vorgesehene Abgabe einer Austrittserklärung kann bei einer einvernehmlichen unmittelbaren Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber entfallen.

Zu Z. 14 : Das Bundeskanzleramt hat unter Zl. 34.016-3/63 vom 22. März 1963 bekanntgegeben, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. März 1963 beschlossen hat, die Bundesdienststellen zu ermächtigen, den Dienstbetrieb jeweils am Karfreitag ab 12 Uhr mittags, soweit es aus Dienstesrücksichten zulässig ist, auf einen Journdienst zu beschränken (GZ.LA.I/P-94/31-I-1963).

Zu Z. 15: Die Betriebszeit des Kindergartens ist im Kindergartenengesetz zu regeln. Sie soll 36 Wochenstunden für Normalkindergärten und 30 Wochenstunden bei Sonderkindergärten betragen. Während der Betriebszeit hat die Kindergärtnerin ihre Erziehungsarbeit nach erprobten Methoden der Kleinkinderpädagogik zu leisten. Alle übrigen anfallenden Arbeiten wie z. B. administrative Verwaltungsarbeiten, Vorbereitung, Elternbesprechungen usw. sind außerhalb der Erziehungsverpflichtung zu leisten.

Zu Z. 16: Durch die beantragte Ergänzung wird die Meldepflicht für alle Änderungen, die für die Gewährung der Familienzulagen von Bedeutung sind, klargestellt. Der für die Feststellung der Höhe der Haushaltszulage bei verheirateten Beamten, die keine Kinderzulagen erhalten, notwendige Nachweis der Einkünfte der Ehegattin (dzt. mehr als S 550,--) erscheint nun auch gedeckt.

Zu Z. 17: Die Einfügung "Verwendungsgruppe" wurde deshalb aufgenommen, weil den Dienstzweigen "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst" keine Dienstklassen zugewiesen wurden.

Zu Z. 18:

Diese ~~Ä~~nderung bezieht sich insbesondere auf den Dienstzweig "Kindergartendienst", da es in diesem Dienstzweig keine Dienstklassen gibt.

Zu Z. 19:

Diese Abänderung ist nur formalrechtlicher Natur.

Zu Z. 20:

Einbau der Kindergarteninspektorinnen in den Schematismus über die Urlaubsregelung.

Zu Z. 21:

Die Erschwernisse des Dienstes sowie die gesundheitliche Gefährdung der Jugendfürsorgerinnen sind die gleichen wie sie für den Fürsorgedienst an den Gesundheitsabteilungen zutreffen. Es ist daher berechtigt, wenn der Jugendfürsorgedienst dem Fürsorgedienst gleichgestellt wird.

Zu Z. 22:

Die Weglassung der Worte "Kriegsbeschädigung" sowie "kriegsbeschädigte" verfolgt den Zweck, Zivilversehrte den Kriegsversehrten hinsichtlich des höheren Urlaubsanspruches gleichzustellen.

Zu Z.23 :

Anlaß zu dieser Änderung gab das internationale Arbeitsübereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Jahresurlaub, das von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1936 angenommen wurde. In bäuerlichen Gebieten werden die Kindergartenferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen auf Sommer und Winter aufgeteilt. Den Kindergärtnerinnen soll aber ein zusammenhängender Urlaub in der Höhe der Hälfte der Kindergartenferien (3 Wochen) gesichert bleiben.

Zu Z. 24: Die Ferien werden im Kindergartengesetz geregelt. Dem Entwurf zufolge sind sie vom Kindergartenerhalter den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen und dauern sechs Wochen. Eine Woche der sechswöchigen Ferien ist der Fortbildung der Kindergärtnerinnen gewidmet.

Zu Z. 25: Diese Änderung ist nur formalrechtlicher Natur.

Zu Z. 26: Diese Änderung ergibt sich aus § 44 Abs. 4.



Zu Z. 27:

Beamte, deren Tätigkeit mit besonders gesundheitlichen Gefahren verbunden ist (Röntgen, TBCetc.) gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 29 Kalendertagen (Turnusdienst). Das Urlaubsausmaß erhöht sich um fünf Werktage für Beamte des Kranken-, Psychiatrischen Kranken- und Siechenpflegedienstes sowie für Erzieher. Die im Turnusdienst stehenden Ärzte sind nunmehr in diese Regelung einzubeziehen, da sie wie das unterstellte Personal unter den gleichen Bedingungen den Dienst leisten.

Zu Z. 28:

Hier handelt es sich um die gleiche Regelung wie unter Ziffer 22 für die im Turnusdienst stehenden Beamten.

Zu Z. 29:

Diese Änderung ergibt sich aus Ziffer 24 und 25.

Zu Z. 30:

Bedingt durch die Ziffer 35.

Zu Z. 31:

Nach dem bisherigen Gesetzestext war die vorzeitige Auszahlung der Bezüge in den Fällen, in welchen der Auszahlungstag vor einem Sonntag (d.i. Samstag) oder Feiertag fällt, nicht möglich.

Im Hinblick auf die Einführung der 5-Tagewoche erscheint die beantragte Änderung notwendig.

Zu Z. 32:

Wegen der besonders schlechten Bezugsansätze in den untersten Verwendungsgruppen soll diesen Bediensteten bereits bei einem Kind die Studienbeihilfe gewährt werden. Durch die Erhöhung der Ansätze soll den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Zu Z.33:

Beamte, die ein Kind wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht haben, erhalten ebenfalls eine Studienbeihilfe. Bei sozialer Bedürftigkeit kann der ausgeworfene Betrag bis auf das Doppelte erhöht werden.

Zu Z.34:

Die Neufassung der Gehaltstabellen entspricht den Tabellen des § 28 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. V Abs.1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 117/1963 und der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.144/1963. Lediglich die Ansätze in den Verwendungsgruppen K 3 und K 5 der Sonder-Verwaltung sind anders gestaltet, da es sich um Zwischenstufen handelt, die nicht ident sind mit den Ansätzen des E-Schemas des Bundes (Handwerkliche Verwaltung). Als seinerzeit die Ansätze für die Verwendungsgruppen K 3 und K 5 festgelegt wurden, ging man von der Erwägung aus, die Verwendungsgruppe K 4 (= D) als Grundlage für den Handwerker mit Gesellenprüfung und in ausschließlicher Verwendung als solcher zu bestimmen. Traten diese Voraussetzungen nur teilweise ein, wurden S 65,-- des Bezuges von K 4 (= D) abgezogen und damit das neue Schema der Verwendungsgruppe K 3 festgelegt. Um die Verwendungsgruppe K 5 (= Handwerker in Aufsichtposition) zu erhalten, wurde die gleiche Summe der Verwendungsgruppe K 4 hinzugeschlagen. Um nunmehr die neuen Ansätze festzusetzen, wurde der gleiche Vorgang eingehalten, jedoch lediglich die Summe von S 65,-- um 7 % d.i. (abgerundet) auf S 70,-- erhöht.

Hinsichtlich der Tabelle, betreffend die Bemessung der Ergänzungszulagen auf eine Mindesterhöhung von S 150,--, gilt das Vorgesagte sinngemäß.

Durch die Einführung von neuen Gehaltstabellen ergibt sich - ähnlich wie beim Bund-, daß die Erhöhung im Einzelfall nicht immer 7 % beträgt, die Mindesterhöhung von S 150,-- wird jedoch durch Art. III der Novelle stets gewährleistet.

Zu Z. 35:

Einbau der Bundesschemata L 3 und S 4 für die Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergarten-dienst". Die Ansätze sind die gleichen wie beim Bund. Die Einführung der Gehaltsstufen 10, 11, 12 bzw. 18, 19, 20 bedeuten eine Verwaltungsvereinfachung, die auch im System der Dienstpragmatik begründet ist. Dafür wurde die beim Bund bestehende Sonderregelung über die Dienstalterszu-lage bei diesen Dienstzweigen nicht übernommen. Aus den gleichen Erwägungen heraus wurde die Leiterzulage in Prozenten ausgedrückt. Die Bestimmungen über die Zeitvor-rückung und Beförderung finden bei Kindergärtnerinnen und Kindergarteninspektorinnen keine Anwendung.

Zu Z. 36:

Den Beamten der Verwendungsgruppen D, K<sub>4</sub> und K<sub>5</sub> wird die Zeitvorrückung bis zur Gehaltsstufe 2 der Dienst-klasse IV eröffnet. Bisher konnte eine Zeitvorrückung dieser Beamten in die Dienstklasse IV nicht erfolgen (Entspricht der 9. Gehaltsgesetznovelle).

Zu Z. 37:

Durch diese Regelung wurde den Beamten der Verwendungs-gruppe D, K<sub>4</sub> und K<sub>5</sub>, die in die Dienstklasse IV be-fördert werden, ein gewisser Vorteil gegenüber den Beamten gesichert, die die Dienstklasse IV nur im Wege der Zeit-vorrückung, das ist also in der Mindestlaufbahn, erreicht haben (Entspricht der 9. Gehaltsgesetznovelle).

Zu Z. 38:

Sinngemäße Anwendung der Überstellungsbestimmungen des Bundes (§ 70 Abs.1 Gehaltsgesetz 1956)

Zu Z.39 :

Formalrechtliche Änderung.

Zu Z. 40:

Die Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppen D, K<sub>4</sub> und K<sub>5</sub> wird in Anlehnung an das System der Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe C oder K<sub>6</sub> (§ 60 f Abs.3 DPL) geregelt (Entspricht der 9. Gehaltsgesetznovelle).

Zu Z. 41:

Diese Änderung ergibt sich aus Ziffer 42.

Zu Z. 42:

Diese Änderung ergibt sich aus Ziffer 41.

Zu Z.43: Die Änderung des Lebensalters für den Bezug der Kinderzulage nach § 62 Abs.1 vom 24. auf das 25. Lebensjahr ist durch die 7. Gehaltsgesetz-Novelle. BGBl.Nr.89/1963 (§ 4 Abs.3 lit.b und 4 und § 84) vorgenommen worden. Das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind die Kinderzulage wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung gewährt werden kann, wurde im Hinblick auf die Ableistung des Präsenzdienstes um ein Jahr erhöht.

Zu Z.44: Der Artikel I, Zi.2 der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr.89/1963, sieht mit gleicher Wirksamkeit einen analogen Zusatz über die Erweiterung des Anspruches auf Kinderzulage für verheiratete weibliche Bedienstete für den § 4 Abs.9 vor.

Durch diese Bestimmung soll entsprechend der bisherigen Auslegung des Begriffes "Familienerhalter" klargestellt werden, dass einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts die Kinderzulage für die Kinder, für die sie allein unterhaltsverpflichtet ist (etwa für Kinder aus einer früheren Ehe, für die der jetzige Ehegatte nicht sorgspflichtig ist), gebührt.

Zu Z.44a: Mit der Ersetzung des Begriffes "Verrechnungsmonat" durch den Begriff "Kalendermonat" wird eine Vereinfachung bei den Berechnungen erzielt.

Zu Z.45: Die bereits mit Regierungsbeschluss vom 19.2.1963 genehmigte provisorische Regelung der Reisepauschalien bei auswärtigen Dienstverrichtungen der Fluss- und Schleussenwärter soll hiemit gesetzlich geregelt werden.

Zu Z.46: Erweiterung bestehender Dienstzweige für jene Bedienstete, die nicht in gegenwärtige Dienstzweige eingeordnet werden können.

Zu Z.47: Mit Wirksamkeit des ASVG. wird für die ab 1. April 1952 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten anstelle einer Rente ein Überweisungsbetrag von 7 % der Bemessungsgrundlage gewährt, der den tatsächlichen Pensionsaufwand von rund 33 % der Aktivbezüge in keiner Weise deckt. Es ist daher nur recht und billig, wenn wenigstens ein Teil der Bediensteten und zwar die mit einer 35-jährigen Dienstzeit auch nach ihrer Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) weiterhin bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bzw. Arbeiter pensionsversichert gehalten werden, wie es auch der zuständige Nationalratsausschuss anlässlich der Beschlussfassung des ASVG. allgemein empfohlen hat. Das Land hat die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung sowie die Unfallversicherung zu tragen; hingegen fließt gegebenenfalls die seinerzeitige Pension nach dem ASVG. des betreffenden Bediensteten zur Gänze dem Lande zu. Der Beamte erhält über Antrag seine ungeschmälerten Ruhegenüsse und hat lediglich die Pensionsbeiträge nach § 55 DPL. zu entrichten.

Zu Z.48: Formalrechtliche Änderung.

Zu Z.49: In Erweiterung dieser Bestimmung wird auch den Beamten der Dienstzweige "Hebammen-, Jugendfürsorge-, Fürsorge- und Kraftwagenlenkerdienst" die volle Pension bereits nach einer 30-jährigen Dienstzeit zuerkannt. Diese Bediensteten-gruppen sind ebenfalls besonderen Erschwernissen ausgesetzt.

Zu Z.50: Durch die Einfügung der Worte "oder doch weit überwiegend" soll ermöglicht werden, dass auch Dienstunfälle eine Berücksichtigung finden, wenn sie dem ASVG ähnlich sind.

Zu Z.51: Im Artikel I, Zi. 4 der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.89/1963, wurde eine analoge Ergänzung der Bestimmungen über die Abfertigung aufgenommen.

Gemäß Z.7 (§ 15 Abs.3) werden Privatdienstzeiten, die vor Vollendung des 25.Lebensjahres des Beamten liegen, für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß nur bedingt für den Fall angerechnet, daß der Beamte infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststand ausscheidet. Scheidet ein Beamter weiblichen Geschlechts gemäß § 68 Abs.3 DPL.1962 aus dem Dienstverhältnis aus, so tritt keine dieser auf-schiebenden Bedingungen ein. Die bedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten sind daher bei der Berechnung der Abfertigung im Sinne des ersten Satzes und der lit.a nicht zu berücksichtigen (vgl.auch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.März 1961, Z.2498/60, und vom 19. Mai 1961, Z. 453/61). Es ist daher billig, daß in diesen Fällen der Dienstgeber den Teil des Überweisungs-betrages und des Betrages gemäß § 17 Abs.2 DPL.(be-sonderen Pensionsbeitrages), den er anlässlich der An-rechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe-genusses für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienst-zeiten erhalten hat, dem ausscheidenden Beamten erstattet. Der letzte Satz wurde im Hinblick auf die Bestimmung des Art.II des Bundesgesetzes vom 18.März 1959, BGBl. Nr.93, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene Beamte getroffen werden, angefügt.

Zu Z.52: Die Ergänzung des § 69 durch den Absatz 3 ergibt sich zwangsläufig durch die neue Formulierung des § 65 Abs.3, wonach der Beamte mit einer 35-jährigen Dienst-zeit sich Leistungen aus der Pensions-bzw. Unfallver-versicherung gemäß dem ASVG. auf den Monats-Ruhe-genuß anrechnen lassen muß. Der gegenständliche Absatz 3 verfolgt den gleichen Zweck hinsichtlich der Versorgungsbezüge (=Bezüge der Hinterbliebenen).

Zu Z.53: Bei einer aufgegebenen Ehegemeinschaft war bisher weder der Abs.2 noch der Abs.4 für die Zuerkennung eines Todfallsbeitrages heranzuziehen, wenn keine Kinder vorhanden waren. Mit der Einfügung der aufgegebenen Ehegemeinschaft in Abs.4 besteht nunmehr die Möglichkeit, daß bei Vorliegen dieser Voraussetzung auch der Todfallsbeitrag ausbezahlt werden kann. Es besteht mithin auch die Möglichkeit, der Gattin die Sterbekosten zu ersetzen, wenn sie trotz aufgegebener Ehegemeinschaft diese Kosten noch getragen hat.

Zu Z.54: Die Bestimmung muß insoferne aufgenommen werden, als sonst bei mehreren Gattinnen eine jede von ihnen die volle Ergänzungszulage im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl.Nr.298, in der jeweiligen Fassung beanspruchen könnte und somit die den Gattinnen ausbezahlten Beträge zusammen das Ausmaß des einfachen Witwenbezuges, unter Umständen sogar das des Ruhebezuges, übersteigen würden.

Zu Z.55: Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl.Nr.102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, spricht nicht mehr von Irrenpflegedienst, sondern von der "psychiatrischen Krankenpflege". Die Bezeichnungen der Dienstzweige 37 und 38 wären daher, wie beantragt, entsprechend zu ändern. Das angeführte Bundesgesetz ist am 1. September 1961 in Kraft getreten. Ferner wurden verschiedene Dienstzweige neu geschaffen.



### Zu Artikel II

Das Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl.Nr.88, über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung und das Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl.Nr.117, über die Erhöhung der Sonderzahlungen im Juni und September 1963, sehen mit Ausnahme der Empfänger von ao. Gnadengaben analoge Überbrückungsbeträge vor. Eine vorläufige Regelung in gleicher Höhe wurde bereits durch die nö. Landesregierung mit Sitzungsbeschlüssen vom 12. Februar bzw. 5. März 1963 (GZ.LA.I/P-94/27-I-1963) bzw. vom 7. Mai 1963 (GZ.LA.I/P-94/34-I-1963) festgelegt.

### Zu Artikel III

Gemäß dem Verhandlungsergebnis, das vom Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsforderungen der öffentlichen Bediensteten Ende April 1963 erreicht wurde, ist eine Mindesterhöhung der Bezüge um S 150.-- vorgesehen. Bei den Dienstklassen bzw. Gehaltsstufen, bei denen die 7%ige Erhöhung diesen Mindestbetrag nicht erreicht, sieht Art. 7 Abs.2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.117/1963, die Zuerkennung einer Ergänzungszulage in der Höhe des Differenzbetrages vor. Eine analoge Regelung erschien daher erforderlich. Hierbei wurden auch die Bestimmungen der 9.Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

### Zu Artikel IV

Diese Bestimmung ergibt sich in Verfolgung des zu Z.7 Ausgeführten.

### Zu Artikel V:

Das Gehaltsschema der Verwendungsgruppen E, K<sub>1</sub>, bis K<sub>3</sub> wird jeweils um zwei Gehaltsstufen erweitert. (Entspricht der 9. Gehaltsgesetz-Novelle).

Zu Artikel VI:

Die Neuregelung soll gemäß Abs.1 auch für Beamte gelten, die die Voraussetzungen für die nunmehr vorgesehenen weiteren Vorrückungen vor dem 1. April 1963 erfüllt haben oder die vor diesem Tage als Beamte der Verwendungsgruppe D, K<sub>4</sub>, oder K<sub>5</sub> in die Dienstklasse IV befördert wurden.

Abs.2 sichert Beamten, die aus dem Dienststand ausscheiden, ohne die neuen Gehaltsstufen voll erreichen zu können, die Behandlung nach den bisherigen Vorschriften zu.

Durch Abs.3 soll verhindert werden, daß die Ruhogenußbemessungsgrundlage eines beförderten Beamten geringer ist als die eines Beamten, der nicht in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurde.

Zu Artikel VII:

Die Bestimmungen des Art. VII treten für die Beamten der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst" mit Wirkung vom 1.10.1963 in Kraft, d.h. sie sind auf jene Beamten anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt aufgenommen (pragmatisiert) wurden. Die Bediensteten der beiden Dienstzweige haben bis 31.12.1964 die Möglichkeit, um die Festsetzung des Stichtages anzusuchen.

Zu Artikel VIII:

Nach den derzeitigen Bestimmungen der DPL dauern die mit einer auf Grund des § 19 Abs.2 GÜG verfügten Vorrückungshemmung verbundenen bezugsrechtlichen Nachteile bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand und darüber hinaus an, während beim Bund eine Nachsicht möglich ist.

Zu Artikel IX:

Die seinerzeitige Fallfrist vom 30.6.1962 wird verlängert bis 31.12.1964. Die dienstrechtliche Stellung, die ein Beamter bereits als Vertragsbediensteter erreicht hatte, soll erhalten bleiben.